

Vereinsstatuten

Verein Weltladen Weigelsdorf

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Name: Verein Weltladen Weigelsdorf

2. Sitz : Weigelsdorf

3. Tätigkeitsbereich: Niederösterreich

§ 2 Zweck des Vereines

1. Gerechtigkeit in den internationalen Austauschbeziehungen zu fördern durch neue Modelle des Handels mit Produkten vornehmlich aus Ländern der Dritten Welt zu gerechten und langfristig stabilen Preisen, möglichst unter Ausschaltung des Zwischenhandels, sowie durch entsprechende Informationstätigkeit.
2. Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten durch die Unterstützung ausgewählter Produzentengruppen und durch die Vermarktung ihrer Produkte zu lohnenden und stabilen Preisen. Die Auswahl der Genossenschaften und Selbsthilfegruppen erfolgt nach folgenden Kriterien :
 - a) Wille und Fähigkeit zur Selbsthilfe
 - b) Vorhandensein genossenschaftlicher oder ähnlicher Organisationsformen
 - c) Vorhandensein von sozialem Ausgleich und Gemeinschaftsprojekten
 - d) Eignung als Lernbeispiel
 - e) Bevorzugt werden Projekte, die arbeitsintensiv sind und angepaßte Technologien verwenden
3. Partnerschaftliche Beziehungen zu den unterstützten Gruppen zu entwickeln unter Vermeidung einseitiger Abhängigkeiten und Förderung direkter Beziehungen zwischen Produzenten und Konsumenten.
4. Lernerfahrung in Entwicklungsfragen durch unsere Tätigkeit, insbesondere des Handels mit solchen Produkten zu gewinnen und an möglichst breite Bevölkerungsschichten zu vermitteln, Fehlentwicklungen aufzuzeigen und einen Beitrag zu ihrer Korrektur zu leisten, Informationen über die Projekte und Gruppen, über ihre Situation in den betroffenen Ländern sowie allgemein zu Fragen von Unterentwicklung und Überentwicklung zu sammeln und weiterzugeben.
5. Alternative Lebensstile als eine Antwort auf die Fragen der dritten Welt, aber auch auf unsere Probleme, zu ermutigen, beginnend durch kritischen Konsum uns alternative Wege des Handelns.
6. Den Beweis zu erbringen, daß gerechte Austauschbeziehungen durch alternative Formen des Handels und Wirtschaftsstils möglich sind und Benachteiligte in der dritten Welt und bei uns dadurch in die Lage versetzt werden , ihre Entwicklung selbst in die Hand zu nehmen.
7. Der Verein wird folgende Tätigkeiten ausüben :
 - a) Die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und Publikationen
 - b) Die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionen.
 - c) Die Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen des In- und Auslandes mit ähnlichen Zielsetzungen.
 - d) Die Durchführung von gemeinnützigen Vermarktungsunternehmen im Sinne von Punkt 1.
8. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - A: Bildungs-, Information- und Diskussionsveranstaltungen
 - B: Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - A: Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - B: Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - C: Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus :

1. ordentlichen Mitgliedern
2. unterstützenden Mitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
2. Über die Annahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Ablehnung ist zu begründen. Eine Berufung an die Vollversammlung ist möglich, diese entscheidet endgültig.
3. Vor Konstitutionierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstitutionierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
2. Durch freiwilligen Austritt.
3. Durch Beschluß des Vorstandes; Dagegen ist eine Berufung an die Vollversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
4. Automatisch bei fördernden Mitgliedern ein Jahr nach Bezahlung des letzten Mitgliedsbeitrags.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Vollversammlung, der Vereinsvorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereines und tritt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen, die ordentliche Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Drittels der ordentlichen Mitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes binnen Monatsfrist die Einberufung zu einer außerordentlichen Vollversammlung auszusprechen.

Die außerordentliche Vollversammlung unterliegt derselben Geschäftsordnung wie die ordentliche Vollversammlung.

2. Die Vollversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der auch die Tagesordnung festlegt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes. Die Einberufung muß 2 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich erfolgen.

3. Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

A: Die Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses vom abgelaufenen Jahr und die Beschlußfassung darüber.

B: Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des Stellvertreters, sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers.

C: Die Entlastung des Vorstandes

D: Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ordentlicher und unterstützender Mitglieder.

E: Die Beschlußfassung über die von Vereinsorganen und ordentlichen Mitgliedern eingebrachten Anträge.

F: Statutenänderungen

G: Die Auflösung des Vereines und die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

H: Nur ordentliche Mitglieder sind in der Vollversammlung stimmberechtigt. Außerordentliche Mitglieder besitzen beratendes Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes ordentliches Mitglied ist durch einfache schriftliche Vollmacht möglich. Die Abgabe von mehr als zwei Stimmen pro ordentliches Mitglied ist nicht zulässig.

I: Die Vollversammlung ist beschlußfähig wenn sie

1. ordnungsgemäß einberufen wurde
2. wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen bez. vertreten ist.
3. Eine halbe Stunde nach der Eröffnung der Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder

Die Wahlen und Beschlüsse in der Vollversammlung erfolgen, sofern in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
2. der Vorstand, der von der Vollversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Vollversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts Des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bez. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses.
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung.
3. Die Beschlußfassung des Arbeitsprogrammes
4. Die Durchführung der von der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse.
5. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
6. Die Führung der laufenden Geschäfte im Inneren (Geschäftsführung des Vereines gemäß den Statuten und den Beschlüssen der Vollversammlung).
7. Die Anstellung von Arbeitskräften und die Einstellung von freiwilligen Helfern

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat dem Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und dem Kassier gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

1. Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
2. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs.2, 3, 8 und 9 sinngemäß.

§ 14 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Vollversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 16 Änderung des Vereinszweckes

1. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Vollversammlung hat auch, sofern verbleibendes Vereinsvermögen vorhanden ist, über die weitere Verwendung dieses Vermögens zu beschließen. Dieses Vermögen soll, sofern dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke wie der Verein (vor Änderung des Vereinszweckes) verfolgt.